

III.

Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 1. November 1751, bestehend aus 12 Articeln: 1. Von Bequartirung der Miliz. 2. Von dem Service. 3. Von der Verpflegung der Miliz. 4. Von der Abrechnung. 5. Von der Einbringung deren zur Kriegs-Cassa abzuführenden Contributions-Geldern. 6. Von jenem, was bey- und währenden Marche zu beobachten. 7. Von denen Estappen. 8. Von der Vorspann. 9. Von denen Robbathen. 10. Von Einschränck- und Bestrafung deren Excessen. 11. Von der Jagd. 12. Von Verschaffung der Mundur, und Militar-Geräthschaften. Fol. Wienn 1. Novembris 1751.